

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

**Einzelgenehmigungs-
Bescheid**

Änderungen am Fahrzeug, welche die im Einzelgenehmigungsbescheid enthaltenen Angaben berühren, sind dem Landeshauptmann ~~Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion~~ (Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung V) anzuzeigen.

Der Einzelgenehmigungsbescheid ist den Kraftfahrbehörden vorzulegen, wenn sie eine das Fahrzeug betreffende Amtshandlung vornehmen.

Es empfiehlt sich, den Einzelgenehmigungsbescheid nicht im Fahrzeug aufzubewahren und seinen allfälligen Verlust der Zulassungsstelle, bei der das Fahrzeug in Vormerkung steht, anzuzeigen.

Nur für Eintragung der Zulassungsstellen gemäß § 37 KFG, 1967

Dem (Der)
 Adresse:
 wurde das Kennzeichen zuge

Für den Bezirkshauptmann:
Dienststempel *Kahl* Unterschrift

Gmünd, am 29.6.1970



GMÜND

am - 1. JULI 1993

Für den Bezirkshauptmann

Kennzeichen zugewiesen

Dienststempel

Unterschrift:

am

Dem Herrn



wurde das Kz. zugewiesen.

Gmünd, am 21.04.1994

Für den Bezirkshauptmann
 Kahl

am *Kahl*



wiesen

Eintragung der Zulassungsstellen gemäß § 37 KFG. 1967



120 120 s Kennzeichen zugewiesen

abgemeldet



GMÜND am 15. APR. 1996

Für den Bezirkshauptmann

Kalle

Dem (Der)

Adresse:

wurde das Kennzeichen zugewiesen

Dienststempel Unterschrift:

....., am

Dem (Der)

Adresse:

wurde das Kennzeichen zugewiesen

Dienststempel Unterschrift:

....., am

Einzelgenehmigungs-Bescheid



SPRUCH:

1. Der Landeshauptmann von Steiermark genehmigt dem in Punkt 2. genannten Antragsteller gemäß § 31 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, unter den in Punkt 4. angeführten Bedingungen das nachstehend dargestellte und in Punkt 3. beschriebene Fahrzeug. Für diese Genehmigung ist nach der Bundesverwaltungs-Abgabeverordnung, BGBl. Nr. 53/1968, Tarifpost 254, der in Punkt 2. genannte Betrag zu entrichten.

Lichtbild des Fahrzeuges 9 x 12 cm



2. An **Ing. Hans Meister**
GRAZ, Elisabethnergasse 8

Zl.: LBD-V-475/III Ei 1/1 — 1970

Prüf.-Nr. 95856

Prüfungsdatum: 15.5.1970

3. Fahrzeugbeschreibung:

Verwaltungsabgabe S 300,--

1. Erzeuger des Fahrgestells und des Aufbaues	Ing.Hans Meister,Graz,Elisabethner- gasse 8;	
2. Firmenmäßige Typenbezeichnung	K 5	
3. Art des Fahrzeuges und des Aufbaues	Dreirädriges Motorfahrrad, geschlossener Aufbau;	
4. Anzahl der Sitzplätze (einschließlich Lenkersitz)	2 (davon neben dem Führer: 1)	
5. a) Eigengewicht b) zulässige Belastung c) höchstes zulässiges Gesamtgewicht d) Nutzlast (einschl. Mit- fahrer) oder Satteldruck	a) 164 kg	b) 206 kg
	c) 370 kg	d) - kg
6. zulässige Achslasten in kg, vorne/Mitte/hinten	-	
7. Fahrgestellnummer, Baujahr	<input type="text"/>	1970
8. Motornummer, Baujahr	<input type="text"/>	1970
9. Art und Stelle der Fahrgestell-Nr.	Aufgen.Schild+eingeschl.Nummer an der rechten Fahrzeugseite über dem Motor;	
10. Erzeuger des Motors	Steyr-Daimler-Puch AG.	
11. Arbeitsweise d. Motors/Kraftquelle, Zylinderanzahl	Zweitakt-Vergasermotor, 1	

12. Hub/Bohrung (in mm); Gesamthubraum (in l)	43 / 38 / 48,8 ccm	
13. größte Motorleistung in PS bei U/min.	2,6 / -6500 *)s.Seite 9!	
14. Schalldämpfer/stärkstes Betriebsgeräusch in Phon	Expansionsdämpfung, unt.80	
15. Kraftübertragung und Antrieb, Anzahl der Vor- wärtsgänge (Rückwärtsgänge)	Mechanisch auf Hinterräder, vorwärts: 4;	
16. Betriebsbremse	Innenbackenbremse auf Hinterräder, mechanisch;	
17. Hilfsbremse	Innenbackenbremse auf Vorderrad, mechanisch;	
18. Feststellbremse/Motorbremse/Haltevorrichtung	-	
19. Bereifung: vorne/Mitte/hinten	vo.u.hi.: Luft: 3,50x8 einfach	
20. a) Radstand c) Wendekreisdurchmesser b) Spurweite: vorne, Mitte, hinten	a) 1630 mm	c) unt.4 m
	b) - mm	990 mm
21. größte Abmessungen des Fahrzeuges a) Länge b) Breite c) Höhe	a) 2260 mm	b) 1120 mm
	c) 1500 mm	
22. Höchstgeschwindigkeit in km/h	unt. 40 km/h Klasse -	
23. Anhängvorrichtung	-	
24. Heizvorrichtung	-	
25. Lenkhilfe	-	
26. wesentliche Abweichungen von der üblichen Bauart	-	

4. Bedingungen:

Begründung: Bei der am unter Punkt 2. genannten Datum durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, daß das zu genehmigende Fahrzeug den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 entspricht. Das Fahrzeug war daher gemäß § 31 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 unter den in Punkt 4. angeführten Bedingungen zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt bei diesem Amte schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden.

Für den Landeshauptmann

[Handwritten signature]

Graz, am

29. Mai 1973



Raum für behördliche Eintragungen

*)

Amt der NÖ. Landesregierung
G.Z. Abt. B/8 -6284-1973
Motor-Nr. [redacted]
amtlich gestrichen.
Der Einbau des Motors mit der Nr. [redacted]
Leistung: 3,5 PS bei 6500 U/min
Hub: --- mm, Bohrung --- mm
Gesamthubraum: --- Liter
wird gemäß § 33 Abs. 3 KFG 1967 genehmigt.
Wien, am 4. Juli 1973
Für den Landeshauptmann:

[Handwritten signature]

